

Kurztitel

Schutz der Opfer des Krieges

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 115/1958

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

24.06.1958

Text

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Botschaft in Wien haben seit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt Nr. 195/1957 folgende weitere Staaten die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ratifiziert beziehungsweise sind diesen beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. der Beitrittsurkunden
Brasilien	29. Juni 1957
Großbritannien und Nordirland	23. September 1957
Sudan	23. September 1957
Dominikanische Republik	22. Jänner 1958

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die Erklärung abgegeben, daß

- a) der Geltungsbereich der obzitierten Abkommen sich auch über die britischen Protektorate Bahrein, Kuwait und Qatar sowie über gewisse souveräne Staaten erstrecken wird, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist,
- b) der anlässlich der Unterzeichnung der obzitierten Abkommen gemachte Vorbehalt zum zweiten Absatz des Artikels 68 der Konvention über den Schutz von Zivilpersonen im Kriege aufrechterhalten wird,
- c) die seitens Albaniens, Weißrußlands, Bulgariens, der Volksrepublik China, der CSR, Polens, Rumäniens, der Ukraine, der UdSSR und Jugoslawiens gemachten Vorbehalte zu den Artikeln 12 und 85 der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie zu Artikel 45 der Konvention über die Behandlung von Zivilpersonen im Kriege von Großbritannien nicht zur Kenntnis genommen werden können, obschon es die genannten Staaten ausdrücklich als Mitgliedstaaten der gegenständlichen Konventionen anerkenne.